

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum Bebauungsplanverfahren
„Flugplatz - Fliegerstraße“
Vorentwurf**

Stand: 03.04.2013

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörde/Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 7 PF 100 765 03007 Cottbus	17.12.2012	31.01.2013	<p>Die gemeinsame Landesplanungsabteilung hat die für die Planung relevanten Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 6. Februar 2012 mitgeteilt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes äußern wir uns in unserer Zuständigkeit für die Raumordnung wie folgt: Nach wie vor lässt die Planungsabsicht keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Unsere Zielmitteilung vom 6. Februar 2012 gilt fort.</p> <p>Hinweise</p> <p>Zum Umfang und Detailliertheitsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht erhoben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert haben. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Aufstellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange nochmals zu beteiligen, um die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung festzustellen.</p> <p>Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
2	Landesamt für Bauen, und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	17.12.2012	25.01.2013	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, 1058) geprüft.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	LBV Luftfahrtbehörde Außenstelle Schönefeld des LBV Mittelsraße 9 12529 Schönefeld		23.01.2013	<p>aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Gewerbegebiet Flugplatz – Fliegerstraße der Stadt Finsterwalde (Stand Dezember 2012) ergeht mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht berührt. Es bestehen kein Bedenken gegen das v. g. Planungsvorhaben, solange in Bezug auf den Sonderplatz Finsterwalde / Schacksdorf die vorhandenen Bauhöhen nicht überschritten werden (gilt auch für Baugeräte, Maste, Werbeschilder) und die Hindernisbegrenzungsflächen nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb vom 03. August 2012 eingehalten werden.</p> <p>Hinweise: Da Standort und Bauausführung des neu errichtenden Gebäudes im Bereich des Planungsgebietes aus den Beteiligungsunterlagen nicht hervorgehoben, ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Zu Fragen der militärischen Belange (Flugsicherung / Flugsicherungstechnik gem. Schutzbereichsgesetz, Richtfunkstrecken u. ä.) bitte ich Sie, sich direkt mit der zuständigen Stelle der Wehrbereichsverwaltung Ost, Militärische Luftfahrtbehörde, Postfach 1149, 15331 Strausberg in Verbindung zu setzen.</p> <p>Begründung: Das Planungsgebiet grenzt südlich an den Sonderplatz Fins-</p>	<p>Der Hinweis zu den Baugeräten, Masten und Werbeschildern ist bereits in der Begründung unter Pkt. 4.4.2 enthalten</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung unter Pkt. 4.4.2. aufgenommen.</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung wurde beteiligt.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>terwalde / Schacksdorf. Die Entfernung zur Start- und Landebahn des Sonderplatzes beträgt ca. 300 m. Der Sonderplatz verfügt nicht über einen Bauschutzbereich i. S. v. §§ 12 bzw. 17 Luftverkehrsgesetz. Daher bedarf das Bauvorhaben keiner Zustimmung nach dem Luftfahrtgesetz.</p> <p>Es ist hauptsächlich angedacht, die vorhandenen Gebäude zu nutzen. Später soll noch ein zusätzliches Gebäude für die Pflege und Wartung von Technik errichtet werden. Da für das Planungsgebiet eine Gebäudehöhenbeschränkung von 125,10 m über DHHN getroffen wurde, werden durch die Errichtung des Gebäudes nicht die Hindernisbegrenzungsflächen gemäß der o. a. Richtlinie durchdrungen. Beeinträchtigungen des Flugbetriebes am Sonderplatz sind nicht zu erwarten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	17.12.2012	26.03.2013	<p>der o. g. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p> <p>Im betroffenen Bereich bestehen keine Planungsabsichten. Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des LBS Straßenwesen gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Referat Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	17.12.2012	31.01.2013 22.02.2013	<p>1. Die Shelter, LKW-Garagen und Flugpistenstrukturen des ehem. Militärflugplatzes Finsterwalde sind bereits als Denkmale erfasst. Mit einer weiteren Ausweisung von Denkmalen über den bereits geschützten Bestand hinaus ist demzufolge zu rechnen. Unabhängig davon ergeben sich zu dem Bebauungsplan aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken, da dieses Ziel in der Umnutzung der vorhandenen Bauten und befestigten Flächen im Bestand besteht. Eine Beeinträchtigung des bereits geschützten Denkmalbestandes ist nicht zu erwarten.</p> <p>2. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus hierzu eine getrennte Stellungnahme.</p> <p>Bei der Bearbeitung des P-Plans ist uns ein Fehler unterlaufen. Die in unserem Schreiben vom 31. 1. 2013 dargestellte beabsichtigte Unterschutzstellung betrifft nicht den einge-</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die Abt. Bodendenkmalpflege wurde beteiligt.				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				reichten B-Plan, sondern bezieht sich auf das von den Hangars umschlossene Flugplatzgelände, das nicht Gegenstand des B-Plans ist. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.					
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege, Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	17.12.2012	16.01.2013	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § Abs. 5 Ziff. 5 Ziffer 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	17.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	17.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenerwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	17.12.2012	17.01.2013	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanentwurfs ist es, entsprechend dem städtebaulichen Konzept eine weitere Verdichtung des Gewerbestandortes „Flugplatz“ vorzunehmen. Eine bereits vorhandene Firma benötigt in Folge betriebstechnischer</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Erweiterungen Lager und technischer Abstellflächen. Dafür bieten die Flächen auf dem Gelände am Flugplatz it. Vorlageentwurf optimale Bedingungen.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgaben des HBB bestehen keine Einwände. Die Belange des Handels werden nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>					
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	17.12.2012	31.01.2013	<p>Bedenken und Anregung aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Den übergebenen Unterlagen zufolge beabsichtigt die Stadt Finsterwalde eine westliche Erweiterung des bereits vorhandenen Gewerbegebietes am Standort des ehemaligen Militärflugplatzes Finsterwalde. Bei den geplanten Gewerbeflächen handelt es sich um sogenannte Shelter, die teilweise nachgenutzt werden sollen.</p> <p>Nach Prüfung der Planungsabsichten bestehen seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben, jedoch sind für die weitere Planaufstellung nachfolgende Hinweise und Anforderungen zu beachten.</p> <p>Naturschutz Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 14.07.2010), der Schutzausweisungen nach Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) der BNatSchG sowie im Verfahren befindlicher und geplanter NSG und LSG, für die das MUGV zuständig ist.</p> <p><u>Artenschutz</u> Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes sind die arten-</p>	<p>Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>schutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG in die Planung einzustellen und entsprechend abzu prüfen. Daher ist in den Unterlagen darzustellen, ob nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können. Besonders und streng geschützte Arten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 BNatSchG.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist mit dem Vorkommen von mehreren geschützten Arten bzw. Artengruppen zu rechnen, die einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind. Zur Sicherstellung einer belastbaren Datengrundlage ist zu prüfen, ob die vorliegenden Daten dafür ausreichend sind oder ob ergänzende Bestandserfassungen der relevanten Arten am Standort durchzuführen sind.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Anforderungen des § 44 BNatSchG ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.</p> <p>Für alle Planungsschritte wird die Beauftragung eines bzw. mehrerer kompetenter Gutachterbüros empfohlen.</p> <p>Das LUGV ist gemäß §§ 45 Abs. 7 und 67 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 55 Abs. 2 BbgNatSchG zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig, soweit mit der ArtSchZV vom 14.07.2010 die Zuständigkeit nicht auf die untere Naturschutzbehörde (uNB) übertragen wurde. Im vorliegenden Fall besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass z.B. für Gebäudebrüter und Fledermäuse artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzquartiere) im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln sind und somit entsprechende Entscheidungen und Maßnahmen (artspezifische Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen) erforderlich werden. Damit würde gemäß ArtSchZV die Zuständigkeit für die artenschutzrechtliche Prüfung aller Arten auf die uNB übergehen. Daher sollte die weitere Verfahrensweise auch mit der uNB abgestimmt werden.</p>	<p>bereits im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erstellt und auch zur Beteiligung mit übergeben, siehe ergänzende Stellungnahme unten.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>Schutzgebiete</u> Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach BbgNatSchG und BNatSchG. Die im Umfeld befindlichen Schutzgebiete sind in B-Planverfahren prüfrelevant und daher vollständig aufzuführen. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete sind im Umweltbericht dazustellen.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise</u> Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Baumschutzes sowie des Aalen- und Biotopschutzes gemäß §§ 31 und 32 BbgNatSchG i.V.m. §§ 29 und 30 BNatSchG, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird auf die uNB des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.</p> <p>Immissionsschutz Für einen Teil des Geltungsbereiches (Flächen direkt an der Fliegerstraße) wurde bereits ein Bauantrag für die befristete Nachnutzung durch einen Hausmeisterservice unter Hinweis auf die Einhaltung bestimmter Kapazitätsgrenzen befürwortet.</p> <p>Den im Umweltbericht enthaltenen Ausführungen zu den vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird gefolgt. Spezielle Untersuchungen oder Fachgutachten sind im vorliegenden Planungsfall nicht erforderlich.</p> <p>Wasserwirtschaft Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken zum Planvorhaben. Besondere Anforderungen an die Planunterlagen werden nicht erhoben.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entspre-</p>	<p>Hinweise auf die Schutzgebiete und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese sind bereits in der Begründung und hier im Umweltbericht auf S. 38 enthalten.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				chend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.					
9			27.02.2013	<p>vielen Dank für die Übergabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASB) zum o.g. B-Plan. Der ASB wurde durch das Referat RS 7 geprüft. Das Nachfolgende Prüfergebnis ersetzt die Aussagen zum Artenschutz in der Stellungnahme des LUGV vom 31.01.2013:</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) ist gemäß §§ 45 Abs. 7 und 67 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 55 Abs. 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig, soweit mit der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.07.2010 die Zuständigkeit nicht auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde. Im vorliegenden Fall verbleibt die Zuständigkeit beim LUGV.</p> <p>Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dokumentiert die Auseinandersetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG mit den im Planungsgebiet vorkommenden geschützten Tierarten. Im Gebiet wurden Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (Zauneidechse) und Brutvögel sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden. Im ASB wird herausgearbeitet, dass unter Zugrundelegung des derzeitigen Planungsstandes (Planungsstand zum Zeitpunkt der Erstellung des ASB) bei sachgerechter Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 (Beschreibung u.a. auf S. 68, 69 des ASB) das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Dem kann gefolgt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass im Rahmen der Wegebaumaßnahmen keine Winterquartiere und Eiablageplätze der Zauneidechse zerstört werden. Ansonsten liegt der günstigste Zeitraum für Tiefbaumaßnahmen zum Schutz der Zauneidechse von Mitte März bis Mitte April, der insofern auch empfohlen wird.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Im ASB wird die Maßnahme V 2 wie folgt geändert: Soweit ein Vorkommen der Zauneidechse im Baubereich nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Durchführung der Baumaßnahme im Zeitraum 15. März bis 15. April zu erfolgen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Sofern bei der Maßnahme V 2 die Alternativvariante des Einzäunens und Absammelns realisiert werden soll, ist diese durch einen Artspezialisten durchzuführen.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 sind zwingend festzusetzen, wobei V 2 entsprechend modifiziert werden sollte.</p> <p>Weiterhin sollte in Anlehnung an den auf S. 69 des ASB formulierten Vorbehalt ein Hinweis in die Festsetzungen des B-Planes aufgenommen werden, dass die artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage erfolgte, dass mit der Ausweisung des Gewerbegebietes die bestehende Nutzung nicht wesentlich erweitert wird, keine Gebäudeabriss erfolgen, keine höhlenreichen Altbäume gefällt werden und außer der Befestigung vorhandener Wege keine weiteren Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die Aussage, dass der Versiegelungsgrad der Fläche 30% nicht übersteigen darf, ist nicht mit zu übernehmen, da diese Größenordnung die im Text zu Grunde gelegte Fläche deutlich übersteigt und einige Grundannahmen im ASB in Frage stellen würde. Sollten Versiegelung in der Dimension von 30 % des Geltungsbereiches erfolgen, wäre der ASB zu überarbeiten.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG dem B-Plan nicht entgegen.</p>	<p>ein Sachverständiger eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausschließt. Sollte das Abzäunen und Umsetzen von Tieren erforderlich sein, ist dies von einem Sachverständigen durchzuführen</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 werden als Hinweis auf die Planzeichnung aufgenommen, eine Festsetzung ist aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges jedoch nicht möglich.</p> <p>Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass die Baugrenzen entsprechend des baulichen Bestandes spezifiziert werden und die zulässige GRZ minimiert wird.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg	17.12.2012	30.01.2013	<p>Die Planungsunterlagen zum o. g. Genehmigungsverfahren sind am 18. Dezember 2013 bei der Kreisverwaltung Elbe-Elster eingegangen.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Außenstelle</p>	<p>Das Plangebiet hat nach Vermessung eine Flä-</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Finsterwalde, bestehen bei Beachtung nachfolgender Hinweise gegen den o. g. Vorentwurf keine Einwände.</p> <p>1. Es wird empfohlen, die Höhe der nur mit max. 0,3 festgesetzten GRZ nochmals zu überprüfen. Dabei sind alle baulichen Anlagen, deren Grundflächen bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche mitzurechnen sind (dazu zählen auch jegliche Befestigungsflächen unabhängig ihrer Befestigungsart) sowie die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche des Baugrundstückes zu berücksichtigen (§ 19 BauNVO).</p> <p>2. Die Festsetzung der max. zul. Traufhöhe wird als ungeeignet betrachtet, wenn diese Festsetzung dazu führen soll, die in der Begründung unter Pkt. 4.4.2. erwähnte Forderung des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen nach Nichtüberschreitung der vorhandenen Bauhöhen festzuschreiben. Im Übrigen haben nicht alle Gebäude und baulichen Anlagen Traufhöhen.</p> <p>3. Da Anlagen für die Kleintierhaltung als Nebenanlagen in Gewerbegebieten kaum in Frage kommen dürften, sollten für diese Anlagen konkrete Flächen textlich und durch Planzeichen auf der Planzeichnung festgesetzt werden. Die bisherige textliche Festsetzung ist entsprechend zu überarbeiten und als eigenständige Flächenfestsetzung aufzuführen.</p> <p>4. Die in der Planzeichnung als Höhenfestsetzung bestimmte Größe muss mit der in der Begründung aufgeführten übereinstimmen.</p> <p>5. Die Planzeichenerklärung für die Höhenfestsetzung ist zu korrigieren (Festsetzung gilt nicht für die Ge-</p>	<p>che von 104.100 qm. Bei einer GRZ von 0,3 ergeben sich hierdurch 31.230 qm mögliche Versiegelung. Davon sind bereits 14.100 versiegelt. Nennenswerte Erweiterungen der Versiegelung (Bebauung, Flächenbefestigungen) sind nach Auskunft des Vorhabenträgers nicht vorgesehen, lediglich das Anlegen eines Verbindungsweges und der Neubau eines Gebäudes auf einer bereits versiegelten Fläche. Es verbleiben nach Abzug der vorhandenen Versiegelung noch 17.130 qm für eine mögliche Bebauung bzw. Befestigung, welche als sehr ausreichend eingeschätzt wird. Aufgrund der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde und des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird die zulässige Grundfläche weiter reduziert.</p> <p>2., 4. und 5. Die zulässige maximale Bau- bzw. Gebäudehöhe und damit auch die Bezeichnung der Nutzungsschablone werden im Rahmen der Erstellung des Planentwurfes präzisiert, es wird das Höchstmaß der baulichen Anlagen festgesetzt werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Fläche wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB als „Fläche für die Kleintierhaltung“ im Entwurf festgesetzt.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>schosshöhe).</p> <p>Durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Landschaftsplanung</u> (Bearbeiterin: Frau Bachmann, Tel. 035 35 / 46 93 05)</p> <p>In der eingereichten Unterlage wird der Entwurf des Landschaftsplanes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Grunde gelegt.</p> <p>Die Biotopverbundplanung – die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Elbe-Elster - sieht lt. eingereichter Unterlage vor:</p> <p>„Das Gewerbegebiet Flugplatz Fliegerstraße ist als UZVR > 50 km² mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund sowie störungsarmer Raum gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.“</p> <p>Für den Aufbau eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems leistet die Erhaltung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) einen entscheidenden Beitrag. Es dient der Bewahrung großräumiger Wander- und Vernetzungsbeziehungen (Zielarten: u. a. Wolf, Rothirsch).</p> <p>Dieser Aussage wird mit der o. g. Planung Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße“ nicht gefolgt.</p> <p>Die in den naturschutzfachlichen Fachplanungen enthaltenen Entwicklungsziele für die Vorhabensfläche sind zu berücksichtigen bzw. ist der § 9 BNatSchG zu berücksichtigen. Gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sind: „In Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit ... heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p>					

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Festlegungen des Landschaftsplans sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB und hinsichtlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 18 BNatSchG nach der Abwägung mit den übrigen Belangen als Darstellungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die eingereichte Unterlage ist entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>- Berücksichtigung der UZVR bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und Vermeidung der Zerschneidungswirkung in diesen Räumen durch große Windfelder, - mittel- bis langfristige Erhöhung der Durchlässigkeit der Landschaften für Arten mit hohem Raumanspruch bzw. wandernde Arten, d. h. vor allem Entschärfung bestehender Konfliktpunkte.</p> <p>Punkte 2 und 3 treffen aber nicht zu, da weder Straßen noch Windkraftanlagen geplant sind. Punkte 1 und 4 treffen ebenfalls nicht zu, da das betreffende Gebiet zum einen baulich genutzt und zum anderen bereits jetzt eingefriedet ist, dieser Umstand scheint bei der Aufstellung des LRP nicht abgewogen worden zu sein, denn dort wurden auch Innenbereichsflächen und rechtskräftige Bebauungspläne in diesen Bereich einbezogen.</p> <p>Entsprechende Hinweise zur unscharfen Darstellung der landschaftsplanerischen Ziele des LRP EE unter Verweis auf die Berücksichtigung der städtischen Planungen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) hat die Stadt im Verfahren zur Aufstellung des LRP EE in den Jahren 2009 und 2010 mehrfach gegeben. Entsprechende Hinweise sind seitens des Landkreises zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes zudem nicht vorgebracht worden. (Stellungnahme vom 07.11.2011 zu den Entwürfen: <i>Der Landschaftsplan-Entwurf Stadt Finsterwalde ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gem. § 9 BNatSchG i.V. mit § 7 BbgNatSchG. Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung sind fortgeschrieben worden. Der FNP erfüllt ebenso die fachlichen Anforderungen.</i>)</p>				
				<p><u>Arten- und Biotopschutz</u> / NATURA 2000 (Bearbeiterin: Frau Schützel, Tel. 035 35 / 46 94 34)</p>					

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Der uNB lagen zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes sowie zu Natura 2000 folgende Werke, Gutachten und Untersuchungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße“ Stadt Finsterwalde, Vorentwurf vom 10. Dezember 2012: Dipl.-Bauing. A. Russig, Wiesensiedlung 8, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fortschreibung des Landschaftsplanes Finsterwalde zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche westlich des B-Planes Gewerbegebiet Flugplatz“: GUP (nicht näher benannt) <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf des B-Planes ergehen seitens der uNB folgende Hinweise, die im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen sind:</p> <p>Es ist darzustellen und konkret zu prüfen, ob durch eine Nutzungsaufnahme von bisher ungenutzten Gebäuden, Bunkern und Shelters, in denen Fledermausquartiere sowie Niststätten von Brutvögeln nachgewiesen wurden, ein Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gesichert werden kann (Zugang zu den Lebensstätten für die Individuen) und die Innutzungnahme Störungen (vor allem im Winterquartier) verursacht, die zur Aufgabe der Lebensstätte führen können. Diese Wirkungsprognosen werden im Artenschutzbeitrag (ASB, GUP) nicht ausreichend betrachtet und berücksichtigt.</p>					

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Im B-Plan sollte darüber hinaus festgelegt werden, dass die vorhandenen und ganzjährig geschützten Lebensstätten z. B. der Mehlschwalbe und Fledermäuse durch den Flächeneigentümer im Rahmen der Gebäudenutzung nicht beseitigt werden dürfen.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand ist die Fällung von Bäumen nicht vorgesehen. Der B-Plan sollte jedoch festlegen, dass potenzielle Höhlen-, Quartier- oder Brutbäume, die unvorhergesehen im Rahmen von Baumaßnahmen beseitigt werden müssen, durch eine qualifizierte Fachperson im Vorfeld auf Besatz von geschützten Tieren zu kontrollieren sind.</p> <p>Der im ASB entwickelte Zeitraum (1. Oktober bis 28. Februar) zur Bauzeitenbeschränkung (V2) für Zauneidechse, ist aus Sicht der uNB ungeeignet. Die aktive Phase von Jung-</p>	<p>bäude abgerissen werden soll, das geschützte Arten eine Quartier bietet.“) Bauliche Änderungen an bzw. in den Gebäuden werden auf der Ebene der Bauleitplanung nicht geregelt. Unabhängig davon gilt das Artenschutzrecht bei der Nutzung der Gebäude. Die Artenschutzrechtlichen Verbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können, dies ist hier nicht der Fall, da die vorgesehenen Festsetzungen nicht auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Sollten bauliche Änderungen an Gebäuden erfolgen, sind die artenschutzrechtlichen Belange und daraus ggf. folgende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zudem ist ein Großteil der Shelter in denen sich Lebensstätten befinden bereits seit mehreren Jahren in Nutzung.</p> <p>Die vorhandenen dauerhaften Lebensstätten sind aufgrund des § 44 BNatSchG ohnehin vor einer Zerstörung geschützt. Der Schutz der Niststätten der betroffenen Arten der Brutvögel erlischt erst mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte bzw. des Reviers und nicht mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Eine gesonderte Festlegung im B-Plan ist nicht möglich, da ein entsprechender bodenrechtlicher Bezug nicht vorhanden ist.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in den ASB und in die Begründung sowie auf die Planzeichnung aufgenommen, eine Festsetzung dazu ist aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges jedoch nicht möglich.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Maßnahme V 2 wird gemäß der Stellungnahme des LUGV vom 27.02.2013 angepasst (siehe oben), Bauzei-</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>tieren kann sich bis Ende Oktober hinziehen, hingegen ist Anfang und Mitte März kaum mit aus den Winterquartieren kommenden Zauneidechsen zu rechnen. Eine Bauzeitbeschränkung wird für den Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. März vorgeschlagen.</p> <p>Ist eine Bauausführung in diesem Zeitraum nicht möglich, soll eine Umzäunung des Baufeldes mit ggf. Abfangen von Individuen zum Schutz der Zauneidechsen erfolgen (ASB, V2). Zur Beurteilung der Eignung der Maßnahme durch die uNB ist diese zu konkretisieren (Länge des Zaunes, Zaunmaterial, -größe, Dauer der Zäunung, wird die Lebensstätte dadurch räumlich zerschnitten, wer wird die Maßnahme umsetzen und soll sie fachlich begleitet werden).</p> <p>Weiterhin ist zu prüfen, ob der lokalen Zauneidechsenpopulation während der Bauzeit ein ausreichender Lebensraum an Offenflächen zur Verfügung steht, da die vorgesehene Wegebaumaßnahme direkt das Zauneidechsenhabitat beansprucht und dadurch ggf. ein vorgezogener temporärer Ausgleich notwendig wäre.</p> <p>Als Kompensation von Eingriffen ist im B-Plangebiet die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Freiflächen vorgesehen. Bei der Flächenauswahl ist zu berücksichtigen, dass durch die Pflanzung keine Zauneidechsenhabitate</p>	<p>ten vom 15. März bis 15. April.</p> <p>Diese Hinweise sind ggf. im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu geben, sofern die Baumaßnahme außerhalb des konfliktfreien Zeitraumes durchgeführt werden soll, da konkrete Angaben über Bauausführung, Bauzeiten, und Baudurchführende im Bebauungsplanverfahren nicht möglich sind. Entsprechend der Stellungnahme des Landesumweltamtes, soll diese Maßnahme durch einen Artspezialisten durchgeführt werden, der ASB wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Untersuchungsraum der Flächennutzungsplanänderung wurden insgesamt an 3 Standorten Zauneidechsen erfasst. Aus dieser Erfassung ergibt sich der potentielle Lebensraum dieser Art, der hier ca. 3,5 ha beträgt. Dieser Untersuchungsraum ist bedeutend größer als der jetzt mit dem Bebauungsplan überplante Bereich. Große Teile des UR werden demzufolge von der Planung nicht berührt. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 qm nutzt. Es wird eingeschätzt, dass die verbleibende Fläche ausreichend Lebensraum der lokalen Population zur Verfügung stellt. Zudem werden die Baugrenzen entsprechend des baulichen Bestandes spezifiziert so dass noch weniger Flächen des potentiellen Lebensraumes in Anspruch genommen werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Im B-Plan erfolgt eine geeignete Flächenfestsetzung, um die Standorte der Pflanzungen mit den Lebensraumansprüchen der Eidechse in Übereinstimmung zu bringen.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>verschattet werden. Dies sollte im B-Plan konkret festgelegt werden.</p> <p>Im B-Plangebiet befindet sich ein Feuerlöschteich. Solche künstlich angelegten Gewässer können unter bestimmten Bedingungen (z. B. Folieneinfassung, niedriger Wasserstand) eine Falle für Kleintiere, insbesondere Amphibien darstellen. Da im Rahmen der faunistischen Kartierungen (GUP) Amphibien am Gewässer nachgewiesen wurden, sollte das Gewässer mit einem Ausstieg versehen werden, was im B-Plan festzulegen ist.</p> <p>Im ASB auf S. 48 wird erwähnt, dass im B-Plangebiet bzw. angrenzend die Rote Waldameise nachgewiesen wurde. Mögliche Beeinträchtigungen bzw. Zerstörungen von Neststandorten der nach BArtSchV geschützten Waldameise (<i>Formica ssp.</i>) durch die B-Planung sind darzustellen und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln.</p>	<p>gen.</p> <p>Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht möglich, da kein bodenrechtlicher Bezug besteht. Es wird jedoch ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, wonach das Anlegen einer Ausstiegshilfe für Kleintiere wünschenswert wäre.</p> <p>Die Rote Waldameise wurde anhand von Nestern im größeren Planungsraum der Flächennutzungsplanänderung nachgewiesen. Der Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG droht nicht, da mit dem Bebauungsplan zum einen hauptsächlich die vorhandenen bebauten und befestigten Flächen genutzt werden sollen und zum anderen aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und des weitläufigen Areals die Inanspruchnahme der Flächen mit vorhandenen Waldameisenbauten voraussichtlich nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Standorte der Nester können sich im Laufe der Jahre verändern. Eine exakte Erfassung der Nester zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht sinnvoll. Dagegen sind Bereiche, die potentielle Neststandorte darstellen, vor Beginn von baulichen Maßnahmen, auf das Vorhandensein der Roten Waldameise zu untersuchen. Sollte ein Nachweis erfolgen und eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Eine Umsetzung von Neststandorten ist nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde möglich und muss durch einen zertifizierten Sachverständigen erfolgen. Ein entsprechender Hinweis wird auf die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><u>Biotopschutz</u></p> <p>Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope kommen im Plangebiet des B-Planes nicht vor (Ruszig, 2012). In der Biotopkartierung zur Fortschreibung des Landschaftsplanes dargestellte geschützte Biotope (Standgewässer, Gründlandbrache feuchter Standorte) liegen außerhalb des B-Plangebietes.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> (Bearbeiter: Herr Köstner, Tel. 035 35 / 46 93 04)</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO) wird mit einer Grundflächenzahl von 0,3 der Forderung nach Minimierung von flächenhaften Eingriffen gerecht.</p> <p>Die vorhandene Versiegelung von 14.100 m² soll mit den planerischen Festsetzungen auf 31.230 m² erhöht werden. Diese Erhöhung um 17.130 m² wird in der Konfliktdarstellung als minimal bezeichnet. Dem kann in dieser Weise nicht gefolgt werden, da dieser Eingriff in jeder Hinsicht als erheblich bezeichnet werden muss.</p> <p>Die resultierenden festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen mit der Pflanzung eines Baumes und von drei Sträuchern je angefangener 250 m² gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO bebauter Grundfläche sind als Ausgleich nicht ausreichend, da sich für die Neuversiegelung lediglich eine Pflanzung von 69 Bäumen und 207 Sträuchern ergeben würde. Mit dieser relativ kleinen Maßnahme ist eine Kompensation für den nachhaltigen Verlust von Bodenfunktionen auf über 17.000 m² fachlich nicht darstellbar.</p> <p>Da Teile des Plangebietes auch eingezäunt werden sollen, ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch eine Festsetzung zur Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger zu treffen (Bodenfreiheit).</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die GRZ wird verringert. Die Anzahl der zu pflanzenden Gehölze wird auf 1 Hochstamm und 3 Sträucher pro 100 qm neu versiegelter Grundfläche festgelegt.</p> <p>In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Maßnahme zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) aufgenommen, wonach eine Bodenfreiheit der äußeren Einfriedungen von mindestens 10 cm zu gewährleisten ist: „Einfriedungen, mit</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt. Die Planfläche ist erschlossen (Abwasser und Trinkwasser); Niederschlagswasser ist vorzugsweise vor Ort zu versickern. Mit dem Planvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.</p> <p>Dem Vorentwurf für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz – Fliegerstraße“ der Stadt Finsterwalde Stand 10. Dezember 2012 stimmt die untere Abfallwirtschaftsbehörde mit folgendem Hinweis zu:</p> <p>Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i. V. m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger.</p> <p>Die Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der</p> <p>Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer.</p> <p>Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung, Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz – Fliegerstraße“ der Stadt Finsterwalde unter folgenden Hinweisen zu.</p>	<p>Ausnahme der Einfriedungen für die Anlagen der Kleintierhaltung, sind sockellos auszuführen. Die Unterkante des Zaunes hat umlaufend mindestens 10 cm über Geländeoberfläche zu liegen.“</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten, wird entsprechend aktualisiert.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Im Gebiet des Bebauungsplanverfahrens befinden sich laut Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster zwei Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p>1. Altlastenverdachtsfläche</p> <p>Bezeichnung: Flugzeughangars 1 – 5 Registriernummer: 0122 62 91 22 Gemarkung: Finsterwalde Flur: 47 Flurstück: 1098 Rechtswert (ETRS 89): 3411839 Hochwert (ETRS 89): 5717687</p> <p>2. Altlastenverdachtsfläche</p> <p>Bezeichnung: Flugzeughangars 6 – 12 Registriernummer: 0122 62 91 23 Gemarkung: Finsterwalde Flur: 47 Flurstück: 1106 Rechtswert (ETRS 89): 3412194 Hochwert (ETRS 89): 5717672</p> <p>Diese Altlastenverdachtsflächen wurden im Rahmen des Gutachtens „Erste Gefährdungsabschätzung zum Objekt Flugplatz Finsterwalde“ ermittelt. Erstellt wurde das Gutachten im Jahr 1993 durch die Umweltanalytik Brandenburg GmbH.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im beplanten Bereich ein alter Schweinestall befindet und der unachtsame Umgang mit Schweinegülle zu lokalen Kontaminationen geführt haben kann.</p> <p>Weiterhin kann es aufgrund der jahrelangen Nutzung des Geländes durch das Militär zu lokal begrenzten Boden- und Grundwasserkontaminationen gekommen sein. Erdarbeiten</p>	<p>Abwägung siehe unten zur ergänzten Stellungnahme.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung							
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung				
				<p>sind aus diesem Grund fachtechnisch zu begleiten und bei Hinweisen auf Schadstoffeinträge ist die Baumaßnahme zu unterbrechen und unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) zu informieren.</p> <p>Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Schadstoffen belastet sind. Die Kennzeichnungspflicht ist nicht – wie beim Flächennutzungsplan – auf für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen beschränkt, d. h. die Kennzeichnungspflicht erstreckt sich auf alle in Betracht kommenden Flächen im Gebiet eines Bebauungsplanes. Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen (Warnfunktion). Begründung: ARGEBAU – Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen [...] im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Punkt 4.8 Altlastenfläche / Munitionsverdacht im Vorentwurf zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Flugplatz – Fliegerstraße“ ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die direkte Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50</p>					<p>Abwägung siehe unten zur ergänzten Stellungnahme.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>03046 Cottbus.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht des Straßenverkehrsamtes (Reg.-Nr. 2013U00027) keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Bebauungsplanverfahren wird zugestimmt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes teilt zum o. g. Vorhaben Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist für das gesamte Plangebiet ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 h bereitzustellen. Es können Löschwassereentnahmestellen in einer Entfernung von 300 m (gemessen in Schlauchlänge) für den Nachweis berücksichtigt werden. - Es ist in der Planung zu berücksichtigen, dass die Feuerwehrfahrzeuge mit Ihren Abmessungen und Achslasten ausreichende und entsprechende Anfahrtswege zu den zukünftig geplanten Gewerbestandorten besitzen. <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Kataster- und Vermessungsamt teilt mit, dass es gegenwärtig zu keiner Gefährdung von Vermessungspunkten kommt.</p> <p>Das Amt für Kreisentwicklung verweist zu Punkt 4.8. auf die Kampfmittelverdachtsflächen. Als Träger öffentlicher Belange ist der</p> <p>Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen</p> <p>einzu beziehen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforder-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Das städtische Ordnungsamt teilt in seiner Stellungnahme vom 14.02.2013 mit, dass es im Plangebiet 2 Feuerlöschteiche gibt und ausreichend Löschwasser im 300-m-Bereich zur Verfügung steht.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				liche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.					
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg		14.02.2013	<p>Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz – Fliegerstraße“ der Stadt Finsterwalde unter folgenden Hinweisen zu.</p> <p>Im Gebiet des Bebauungsplanverfahrens befinden sich laut Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster zwei Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p> <p>1. Altlastenverdachtsfläche</p> <p>Bezeichnung: Flugzeughangars 1 – 5 Registriernummer: 0122 62 91 22 Gemarkung: Finsterwalde Flur: 47 Flurstück: 1098 Rechtswert (ETRS 89): 3411839 Hochwert (ETRS 89): 5717687</p> <p>2. Altlastenverdachtsfläche</p> <p>Bezeichnung: Flugzeughangars 6 – 12 Registriernummer: 0122 62 91 23 Gemarkung: Finsterwalde Flur: 47 Flurstück: 1106 Rechtswert (ETRS 89): 3412194 Hochwert (ETRS 89): 5717672</p>	<p><i>Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden seitens der unteren Bodenschutzbehörde folgende Stellungnahmen abgegeben:</i></p> <p>1. E-Mail vom 12.02.2009</p> <p><i>Für den ausgewiesenen neuen Planbereich wurden im Zuge einer ersten beprobungslosen Bewertung durch die IABG eine Reifensammelstelle und eine Ablagerungsfläche / Verbrennungsplatz erfasst. Die Ablagerungsfläche wurde im Rahmen der B-Planung von der AEW-Plan untersucht und nur Belastungen durch Zink verifiziert. Darüber hinaus liegen keine Untersuchungen für das zu betrachtende Gebiet vor.</i></p> <p><i>Das zu überplanende Gebiet wurde bisher <u>nicht als Untersuchungsschwerpunkt betrachtet</u> und detaillierte Recherchen oder Untersuchungen liegen nicht vor.</i></p> <p><i><u>Aufgrund der jahrzehntelangen militärischen Nutzung können Schadstoffbelastungen im Untergrund jedoch nicht ausgeschlossen werden.</u></i></p> <p>2. Stellungnahme vom 20.08.2009 zum Vorentwurf:</p> <p><i>Im Bereich der neuen gewerblichen Baufläche westlich des B-Planes befindet sich ein alter Schweinestall.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass der sorglose Umgang mit Gülle zu Schadstoffeinträgen in den Boden geführt hat.</i></p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Diese Altlastenverdachtsflächen wurden im Rahmen des Gutachtens „Erste Gefährdungsabschätzung zum Objekt Flugplatz Finsterwalde“ der Firma Umweltanalytik Brandenburg GmbH im Jahr 1993 ermittelt. In diesem Gutachten sind die „Sonstigen Verdachtsflächen (SVF) 2 und 3 mit direktem Bezug zum Bebauungsplanverfahren aufgeführt und sind beim Landkreis Elbe-Elster unter der o.g. Bezeichnung und Registrierung geführt.</p> <p>Folgende Aussagen zu der SVF 1 und 2 können dem o.g. Gutachten entnommen werden:</p> <p><u>SVF 2 – Objekte zur Tierhaltung</u></p> <p>In den Gebäuden der ehemaligen Försterei Brand und den zugehörigen Freiflächen ist von den GUS-Angehörigen eine Schweinehaltung betrieben worden. Aufgrund der spezifischen Schadstoffe (Gülleableitung) kann es zu lokalen Kontaminationen gekommen sein. [Umweltanalytik Brandenburg GmbH: Erste Gefährdungsabschätzung zum Objekt</p>	<p><i>Aufgrund der jahrelangen militärischen Nutzung können lokal begrenzte Boden- sowie Grundwas-serkontaminationen nicht völlig ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sind daher fachtechnisch zu begleiten. Oberflächige Ablagerungen im gesamten zu überplanenden Bereich wurden bereits entsorgt.</i></p> <p>Diese Hinweise wurden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p><i>3. Stellungnahme vom 05.10.2011 zum Entwurf:</i></p> <p><i>Die untere Bodenschutzbehörde <u>stimmt</u> der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im o. g. Bereich <u>zu</u>.</i></p> <p>Der Hinweis auf Altlastenverdachtsflächen wurde in den vorangegangenen 3 Beteiligungsschritten zum Flächennutzungsplan nicht gegeben.</p> <p>Die erste Gefährdungsabschätzung der Umweltanalytik Brandenburg GmbH (UABG) wurde am <u>09.09.1993</u> erstellt. Im anschließend erstellten Umweltgutachten der UABG vom <u>25.10.1993</u>, in der die bereits vorliegenden Ergebnisse zusammengefasst und eine Bewertung der Gefährdung der <u>Schutzgüter</u> vorgenommen wurde, werden die beiden genannten Flächen <u>als Sonstige Verdachtsflächen</u> eingestuft.</p> <p><u>SVF 2 - Objekte zur Tierhaltung:</u> Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten, zudem sind große Teile der ehemaligen Försterei schon vor einigen Jahren zurückgebaut worden (siehe unten beigefügte Luftbilder), darauf wurde im Jahr 2006 ein Feuerlöschteich errichtet (siehe Baugenehmigung Az.: 63-00994-06-05). Es ist davon auszugehen, dass dort be-</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Flugplatz Finsterwalde, 1993, S. 61]</p> <p><u>SVF 3 – Dezentralisierungsräume der Staffeln</u></p> <p>Die als Dezentralisierungsräume ausgebauten Stationierungsstandorte der 3 Staffeln im NO, SO und SW des Flugplatzes, die im Wesentlichen aus gedeckten Hangars, Fahrzeugdeckungen, Dienstgebäuden und Führungsstellen bestehen, wurden aufgrund der Vielfalt möglicher Kontaminationen als Verdachtsflächen betrachtet. Die 3 Staffelbereiche sind in den 70 er Jahren ausgebaut worden. In den 12 Flugzeugdeckungen (Hangars) einer Staffel sind im Rahmen der normalen Nutzung vermutlich keine Schadstoffe (z.B. Treibstoffe, Schmierstoffe) bzw. Waffen oder Munition als Vorrat gelagert worden. Mit lokalen Verkippungen von Mineralölprodukten und der Vergrabung von Abfällen außerhalb der Hangars, im Umfeld der Fahrzeugdeckungen bzw. am Abbremsstand ist zu rechnen.</p>	<p>reits großflächig Bodenabtrag erfolgte, entsprechende Hinweise hätten ggf. zum o. g. Bauantrag gegeben werden müssen. Eine bauliche Nutzung im Umfeld des Feuerlöschteiches ist zudem nicht vorgesehen, lediglich ein Teil der Zuwegung tangiert das genannte Areal. Aufgrund der bereits 20 Jahre zurückliegenden Nutzung wird eingeschätzt, dass, sofern überhaupt vorhanden, der größte Teil der Schadstoffe bereits ausgewaschen wurde.</p> <p>Im Umweltgutachten UABG vom 25.10.1993 wird in der Bewertungsmatrix zu diesem Standort eingeschätzt: aufgrund extensiver Tierhaltung und natürlicher Abbaumechanismen Gesamtbelastung durch Gülle gering, Kontaminationsschwerpunkte möglich, Schutzwirkung für Grundwasser durch wahrscheinlich vorhandene Stauer. Gefährdungspotential mittel bis niedrig oder nicht belegbar.</p> <p><u>SVF 3 - Dezentralisierungsräume der Staffeln</u></p> <p>Der Hinweise zu den lokal möglichen Verkippungen und Vergrabungen ist bereits in der Begründung enthalten, wird entsprechend der hier gegebenen Hinweise ergänzt und konkretisiert.</p> <p>Zudem werden die hier gegebenen Hinweise auf die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Teile der Shelter sowie das umliegende Gelände im westlichen Planbereich sind bereits in Nutzung, dafür liegen Baugenehmigungen aus den Jahren 2008 (Az: 01328-08-05) bzw. 2011 (Az: 02115-10-05) vor. Entsprechende Hinweise wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht gegeben. Ein allgemeiner Hinweis zum Bauantrag 2008: „Bei den angegebenen Flurstücken 1090 und 1092/2 können auf Grund</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Des Weiteren können Rüstungsaltposten, wie Brand-, Schwefel- und Nebelstoffe sowie Munition, die bei militärischen Übungen in diesen Bereichen verwendet worden sind, nicht sicher ausgeschlossen werden. [Umweltanalytik Brandenburg GmbH: Erste Gefährdungsabschätzung zum Objekt Flugplatz Finsterwalde, 1993, S. 61 - 62]</p> <p>Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Schadstoffen belastet sind. Die Kennzeichnungspflicht ist nicht – wie beim Flächennutzungsplan – auf für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen beschränkt, d.h. die Kennzeichnungspflicht erstreckt sich auf alle in Betracht kommenden Flächen im Gebiet eines Bebauungsplanes. Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren auf mögliche</p>	<p><u>der jahrelangen militären Nutzung lokal begrenzte Schadstoffeinträge nicht völlig ausgeschlossen werden.</u> (Westteil der westlichen Fläche) und ein fehlender diesbezüglicher Hinweis zum Bauantrag 2010 (gesamter westlicher Teil des Plangebietes), lassen darauf schließen, dass es sich hier lediglich um einen <u>vagen Verdacht, der auf der vorangegangenen Nutzung beruht</u>, handelt.</p> <p>Im Umweltgutachten UABG vom <u>25.10.1993</u> wird in der Bewertungsmatrix zu diesem Standort (Shelter 1-5 und 6-12) eingeschätzt: keine erkennbare Bodenkontaminationen, Schutzwirkung durch wahrscheinlich vorhandene Stauer, Gefährdungspotential niedrig oder nicht belegbar.</p> <p><u>Rüstungsaltposten sind lt. erster Gefährdungsabschätzung der UAB vom 09.09.1993 „Belastungen mit Kampfmitteln, die nicht dem Komplex Altlasten zuzuordnen sind“.</u> Es wird dort weiter festgestellt, dass das Gefährdungspotential innerhalb der Verdachtsflächen SVF 3 nach vorliegenden Erfahrungen auf dem Gebiet der Munitionsbergung auf militärisch genutzten Flächen <u>als niedrig einzustufen ist</u>. Der staatliche Munitionsbergungsdienst wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine <u>Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB besteht nur für Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind</u>. Die Kennzeichnung von eventuellen Altlastenverdachtsflächen findet im Baugesetzbuch keine rechtliche Grundlage.</p> <p>Dr. Frank Schröter, Möglichkeiten und Grenzen städtebaulicher Bewertung kontaminierter Bö-</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen (Warnfunktion). Begründung: ARGEBAU – Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen [...] im Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>den: „Da der Begriff `erheblich in einem ähnlichen Zusammenhang - sowohl im Umweltschutzrecht als auch im BauGB - verwandt wurde und sich die Begründung zur Änderung des § 5 (3) BauGB an den § 3 (1) BImSchG anlehnt, kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit dieser Begriffswahl eine ähnliche Intention verfolgte. Die Definitionen zum Begriff `erheblich` des BImSchG in Gesetzeskommentaren sind mittlerweile durch die Rechtsprechung weitgehend abgesichert. Als anerkannten Konsens kann man folgende Definition wiedergeben: `Erheblich` sind solche Immissionen, die den von ihnen Betroffenen billigerweise nicht mehr zugemutet werden können (Urteil des OVG Münster v. 13.9.83 -7A999/81-). `Werden allein Tiere, Pflanzen oder andere Sachen beeinträchtigt, kommt es darauf an, ob die Beeinträchtigungen dem Eigentümer bzw. der Allgemeinheit zumutbar sind` JARASS, 1983, Rdnr. 27 zu § 3 BImSchG). Was der Umgebung bzw. einzelnen Betroffenen zugemutet werden darf, richtet sich nach der konkreten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der im Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke, wobei Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit maßgeblich von den tatsächlichen und planerischen Vorbelastungen abhängen. Entscheidend ist das Empfinden eines Durchschnittsmenschen.“ Entsprechend des zitierten Mustererlasses hat die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Nachforschungspflicht. Einem lediglich <u>vagen</u> Verdacht sowie Hinweisen auf <u>unerheblichen</u> Bodenverunreinigungen muss sie hingegen <u>nicht nachgehen</u>. Nachzugehen ist jedoch einem Verdacht auf Bodenbe-</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>lastungen, die für die <u>Rechtmäßigkeit der Abwägung</u> von Bedeutung sein können, dies wird hier nicht gesehen, da zum einem für die Shelter festgestellt wird, dass dort <u>vermutlich keine Schadstoffe gelagert wurden (Gefährdungspotential niedrig oder nicht belegbar)</u> und für die angrenzenden Flächen festgestellt wird, dass mit <u>lokalen</u> Verkippungen von Mineralölprodukten und der Vergrabung von Abfällen <u>zu rechnen ist</u> und weiterhin aufgrund der militärischen Nutzung im Bereich <u>Rüstungsallasten</u> nicht sicher ausgeschlossen werden können</p> <p>Ähnlich auch Dr. Alexander Schink (NJW 1990) - Konfliktbewältigung und Amtshaftung bei der Bauleitplanung: <u>Vage Vermutungen</u>, etwa weil es sich um ein altes Industriegelände o. ä. handelt, auf dem mit - meist nicht näher bekannten - umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist mögen zwar zur Annahme eines Gefahrverdachts ausreichen, der die Wasser- oder Ordnungsbehörden berechtigt, zwangsweise Untersuchungsmaßnahmen anzuordnen und durchzusetzen, <u>eine Nachforschungspflicht für die Gemeinde bei der Bauleitplanung lässt sich daraus allein jedoch nicht ableiten</u>. Vage Vermutungen ohne hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung begründen jedenfalls keine Ermittlungspflicht. Die möglichen Gefährdungen müssen vielmehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit absehbar sein.</p> <p>Zum ehemaligen Schweinestall siehe Abwägung oben.</p>				
11	Mitnetz Strom mbH PF 15 60 54 03060 Cottbus	17.12.2012	23.01.2013	<p>Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch</p>	<p>Die Hinweise sind bereits im Pkt. 4.3. enthalten und werden entsprechend ergänzt.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein könnten.</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.</p> <p>Zur Festlegung der technischen Lösung für die Elt-Versorgung des Bebauungsgebietes benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Die Bedarfsanmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Standort Kolkwitz, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, einzureichen.</p> <p>Standorte für den gemäßen BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebene Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährden und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>					

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
12	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	17.12.2012	10.01.2013	<ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Auf dem Flurstück 1236, Flur 47 befindet sich unmittelbar an der Fliegerstraße eine Druckerhöhungsstation für Trinkwasser der Stadtwerke Finsterwalde GmbH. 3. Entlang der Fliegerstraße verläuft eine Gas- und Trinkwasserleitung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH. Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Trinkwasser und Gas ist von diesen Leitungen möglich. 4. Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt auf dem Flugplatz durch die Mitnetz Strom GmbH. 5. Entlang der Fliegerstraße befindet sich eine Abwasserdruckleitung der Stadt Finsterwalde. Die Abwasserentsorgung des Bebauungsplangebietes ist über diese Abwasserdruckleitung möglich. 	<p>wird zur Kenntnis genommen, liegt aber außerhalb des Plangebietes</p> <p>Die Hinweise 3 bis 5 werden in den Punkt „Technische Erschließung“ der Begründung aufgenommen.</p>				
13	SpreeGas Nordparkstraße 30 03044 Cottbus	17.12.2012	14.01.2013	<p>Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Markt Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas GmbH.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen kleine Anlagen der NBB, daher können keine Pläne beigelegt werden.</p> <p>Aussage zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsplan Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschritten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzuliegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
14	Gewässerverband „Kleine-Elster-Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	17.12.2012	25.01.2013 V/5.2-12158	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeit entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o. g. Planung nachfolgend Stellung:</p> <p>Dem B-Plan „Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße“ stimmen wir entsprechend der uns vorliegenden Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Land Brandenburg Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8	17.12.2012	16.01.2013	<p>Zur Beplanung des o. o. Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.</p> <p>Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmitteldienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampffreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden.</p> <p>Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend des gegebenen Hinweises aktualisiert.</p>				
16	Landesamt für Bergbau-Geologie und Rohstoffe Brandenburg PSF 100933 03009 Cottbus	17.12.2012	17.12.2012	<p>Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. III 750-1, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.				
17	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	17.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Der Vorstand Straße der Jugend 33 03050 Cottbus	17.12.2012	05.02.2012	Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Am 01. Dezember 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ gefasst. Am 19.06.2012 wurde der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ durch die Regionalversammlung als Entwurf gebilligt und die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Damit verfügt der Regionalplan wieder über in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald. Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Keine Einwendungen.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
19	Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebsteil Doberlug-Kirchhain Oberförsterei Doberlug Lindenaer Str. 5b 03253 Doberlug-Kirchhain	17.12.2012	21.01.2013	<p>Nachstehend übergebe ich Ihnen die fachliche Stellungnahme der unteren Forstbehörde über den Vorentwurf zum Bebauungsverfahren Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße Plangebiet Ost,</p> <p>Im Plangebiet befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG). Forstliche Belange sind somit betroffen.</p> <p>Für die Verbindung zwischen westlicher Teilfläche des B-Plangebietes zur östlichen Teilfläche des B-Plangebietes Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße, mit Feuerlöschteich ist eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutart für eine Fläche von ca. 2500 qm geplant, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 8 LWaldG notwendig ist. Hierfür erforderlich Ausgleichflächen konnten den Planunterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>Bebaute und versiegelte Flächen selbst sind von der Nutzungsart Wald ausgeschlossen, Flächenanteil 7.500 qm, westliche Teilfläche des B-Plangebietes.</p> <p>Sollten Tiergehegeanlagen in der östlichen Teilfläche des B-Plangebietes erfolgen, so auch hierfür eine Genehmigung zur Nutzungsänderung erforderlich.</p> <p>Die im Plan Waldumwandlung dargestellte Fläche, westliche Teilfläche des B-Plangebietes stimmt nicht mit dem Bescheid vom 01.02.2010 überein. Bisher zur Umwandlung genehmigte Waldflächen im Bereich westliche Teilfläche des B-Plangebietes als Lagerfläche und Tiergehege, Ausgleich der Flächen mit einer Walderhaltungsabgabe, Bescheid vom 01.02.2010, Gesch.-Z.: 09/067020.5/09-1 untere Forstbehörde. Dem Betreiber liegt eine Karte der dauerhaft genehmigten Umwandlungsfläche vor.</p> <p>Flächenaufstellung dauerhaft Umwandlung lt. Bescheid vom 01.02.2010: Finsterwalde, Flur 47</p>	<p>Dem Hinweis wurde gefolgt und nach Überprüfung der Planunterlagen, in Bezug auf die geplante Versiegelung, wird eine Verringerung der GRZ vorgesehen, wobei die Fläche des Verbindungsweges zwischen der östlichen und westlichen Fläche, mit Feuerlöschteich, ebenfalls verringert wird.</p> <p>Die Fläche wird entsprechend korrigiert.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Flurstück 1088/5 Größe 7.434 qm - umgewandelt 750 qm Flurstück 1089 Größe 2.940 qm - umgewandelt 750 qm Flurstück 1090 Größe 8.314 qm - umgewandelt 1.800 qm Flurstück 1091 Größe 681 qm - umgewandelt 50 qm Flurstück 1092/2 Größe 5.178 qm - umgewandelt 1.000 qm</p> <p>Gesamtfläche bereits erfolgter Umwandlung 4.350 qm</p> <p>Hinweis: Zur Absicherung der Brandgefahr im Wald und im Gewerbegebiet sollte der Feuerlöschteich frei zugänglich gehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung als Hinweis für das Baugenehmigungsverfahren aufgenommen (siehe auch Stellungnahme städtisches Ordnungsamt).</p>				
20	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	17.12.2012	23.01.2013	<p>Hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie von uns folgende Stellungnahme: Der Bereich liegt außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV und damit nicht in ihrer bergrechtlichen Verantwortung. Es besteht keine Bergaufsicht.</p> <p>Die Fläche liegt im Grenzbereich einer aktuell noch wirkenden bergbaulichen Beeinflussung. Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist weitgehend abgeschlossen. Der Istwasserstand liegt bei +109 ...+110 m NHN (Messung im Umfeld vom 4. Quartal 2012). Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern ist möglich. Es liegen bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m vor. Angaben zum Wasserchemismus sind nicht möglich, da sich keine repräsentative Gütemessung im Umfeld befindet.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand ist kein Altbergbaugebiet betroffen. Zu evtl. Altbergbaugebieten können seitens der LMBV keine Angaben gemacht werden. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an die zuständige Bergbehörde (LBGR).</p> <p>Nach unseren Informationen liegt das Vorhaben innerhalb</p>	<p>Die in der Begründung enthaltenen Aussagen werden entsprechend der gegebenen Hinweise aktualisiert.</p> <p>LBGR und Kampfmittebeseitigungsdienst wurden im Verfahren beteiligt.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>einer ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche. Vor Eingriff in den Boden ist eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Als Kontaktadresse benennen wir Ihnen für das Land Brandenburg:</p> <p>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Verwaltungszentrum B - Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wündsdorf</p> <p>Es sind keine LMBV-eigenen elektrotechnischen Anlagen in dem zu beurteilenden Gebiet vorhanden. Öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufragen.</p> <p>Da der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter weitgehend abgeschlossen ist, kann eine Bewertung nach §§ 110 bis 113 BbergG entfallen.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
21	Wehrbereichsverwaltung Ost Prötzeleer Chaussee 2515344 Strausberg	17.12.2012	08.01.2013	<p>Durch das oben genannte und in die von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Bei der weiteren Planung bitte ich um Beteiligung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	17.12.2012	02.01.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Stadtverwaltung Sonnewalde Markt 26 03249 Sonnewalde	17.12.2012	19.12.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	17.12.2012		siehe Stellungnahme Landkreis					

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
25	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH Turmstraße 503238 Finsterwalde	17.12.2012	07.01.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Lausitz Flugplatz Flugleitung Tower Am Tower 03238 Lichterfeld-Schacksdorf	17.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	17.12.2012	27.02.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	17.12.2012	19.12.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ an angekreuzt	Keine Abwägung erforderlich.				
29	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	17.12.2012	08.01.2013	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. 1.Einwendung: keine Beabsichtigung eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes: keine Bedenken und Anrechnungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Das Vorhaben berührt keine planungsrechtlichen Belange der Stadt Lauchhammer. Es liegen folgende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vor und sind in der Anlage beigefügt: keine	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	17.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.03.2013 ergänzt 03.04.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
31	Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	17.12.2012	01.02.2013 14.02.2013	Auf dem Formblatt wurde „keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt. In diesem Planungsgebiet gibt es 2 Feuerlöschteiche. Somit steht die geforderte Menge an Löschwasser zur Verfügung. Der 300-m-Bereich wird eingehalten. Ein Feuerlöschteich befindet sich auf privatem Gelände. Hier muss darauf geachtet werden, dass der ungehinderte Zugang für die Feuerwehr mit den Löschfahrzeugen (auf Befestigung achten) gewährt wird, z. B. durch Anbringen eines Rohrdepots. Dieser Löschteich muss ständig gefüllt sein. Es ist darauf zu achten, dass die 400 m³ Löschwasser gefüllt bleiben. Dies ist zu gewähren.	Die gegebenen Hinweise werden für das Baugenehmigungsverfahren in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.				
32	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	17.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	17.12.2012	21.01.2013	Vorentwurf des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Flugplatz – Fliegerstraße“ hier: Stellungnahme zum Plan Der vorgenannte Plan wurde geprüft. Informationen die für den Plan zweckdienlich sind, liegen dem Liegenschaftsmanagement nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	17.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.01.2013 bis einschließlich 15.02.2013

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen vorgetragen worden.



ehemalige Försterei mit Nachzeichnung der Gebäude



Lage Feuerlöschteich